



INHALT: Verordnungen – Verlautbarung – Freiheitlicher Landtagsklub - Fraktionsförderung 2015

Verordnung

über die Anordnung einer gesperrten Wasserfläche am 27. August 2016 in der Bregenzer Bucht für ein Seefeuerwerk beim Bregenzer Hafenfest.

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975, in Verbindung mit den §§ 5.01 Abs. 3 und 16.02 Abs. 2 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, werden für die Durchführung eines Seefeuerwerks beim Bregenzer Hafenfest am Samstag, den 27. August 2016, nachfolgende schifffahrtspolizeiliche Anordnungen erlassen:

§ 1

- (1) Für die Dauer von einer Stunde vor und einer Stunde nach dem am 27. August 2016 zwischen 22.15 Uhr und 23.15 Uhr gezündeten Seefeuerwerk ist die Wasserfläche gemäß Abs. 2 gesperrt.
- (2) Die Abschussrampen der Feuerwerkskörper (zwei Kieslastschiffe und ein Floß) sind in der Bregenzer Bucht zwischen dem Molo und dem Fischersteg in einem Abstand von mindestens 180 m vom Ufer zu vertäuen. Von der jeweils nächstgelegenen Abschussrampe ist ein Abstand von 300 m einzuhalten (gesperrte Wasserfläche).
- (3) Die Feuerwerkskörper dürfen erst gezündet werden, wenn die Sperrfläche (Abs. 2) frei von fremden Personen und fremden Wasserfahrzeugen ist.
- (4) Die Sperre der Wasserfläche ist vom verantwortlichen Pyrotechniker unter Verwendung von mindestens zwei Booten wirksam zu überwachen.
- (5) Ausgenommen von Abs. 3 sind Wasserfahrzeuge, die sich im Auftrag und mit Zustimmung des verantwortlichen Pyrotechnikers in der gesperrten Wasserfläche befinden.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bestraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBL.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Fontanella I in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBL.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBL.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung wird verordnet:

- (1) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 27. Juni 2016, Zl. BHBL-VIII-8506.17-1/2016-5, wird aufgehoben.
- (2) Im Genossenschaftsjagdgebiet Fontanella I wird für den im Lageplan vom 11. Juli 2016 dargestellten Bereich „Türtsch“ bis Ende des Jagdjahres 2018/19, abweichend von §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 und 4 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Laguz, Klesenza, Diesnerberg und Oberalpschella (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) gemeinsam zwei Steinböcke der Klasse I sowie vier Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für das Eigenjagdgebiet Schadona (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) ein Steinbock der Klasse I und eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Innere Ischkarnei, Äußere Ischkarnei, Oberüberluth, Unterüberluth, Grün, Hinterkriegböden, Vorderkriegböden, Rotenbrunnen sowie für das Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag II (Wildregion 1.1 Großes Walsertal) gemeinsam ein Steinbock der unteren Jugendklasse III sowie eine Steingeiß der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.
- (5) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Edwin Kaufmann zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 und 3 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbortal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen sowie für das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbortal“ werden für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen zwei Steingeißen der Klasse I freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem genannten Kontingent tätigen.
- (4) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.2 (Klostertal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen in der Wildregion 2.2 (Klostertal) mindestens durchgeführt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen in der Wildregion 2.2 (Klostertal) getätigt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, wird nach Punkt 2 bis 10 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird für das Eigenjagdgebiet Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) und das Eigenjagdgebiet Monzabon (Wildregion 2.3 Lech) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) gemeinsam zwei Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steingeißen der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (5) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steinböcke der unteren Jungendklasse im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (6) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für das Genossenschaftsjagdgebiet Innerbraz (Wildregion 2.2 Klostertal) ein Steinbock der Klasse III freigegeben.
- (7) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für die Genossenschaftsjagdgebiete Dalaas I und Dalaas III (Wildregion 2.2 Klostertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben sowie für die Eigenjagdgebiete Mähren-Tschingel und Schafberg in der (Wildregion 2.2 Klostertal) wird gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (8) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal) und das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.
- (9) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl-Rote Wand“ wird für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Äpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Berger Alpe, Unterauenfeld und das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.2 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin (Wildregion 2.2 Klostertal) ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (10) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl-Rote Wand“ werden für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Äpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Berger Alpe, Unterauenfeld und das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.2 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin (Wildregion 2.2 Klostertal) zwei Steingeißen, ein Steinbock der Klasse III und eine Steingeiß der Klasse III freigegeben. Pro Revier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Manfred Vonbank zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.
- (12) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Klostertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Gerhard Lucian zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.
- (13) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Verwall-Silbertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 2.3 (Lech) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen in der Wildregion 2.3 (Lech) mindestens durchgeführt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen in der Wildregion 2.3 (Lech) getätigt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, wird nach Punkt 2 bis 9 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird für das Eigenjagdgebiet Pazüel-Tritt (Wildregion 2.3 Lech) ein Steinbock der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird für das Eigenjagdgebiet Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) und das Eigenjagdgebiet Monzabon (Wildregion 2.3 Lech) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steingeißen der Klasse I im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (5) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steingeißen der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (6) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) in Summe zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (7) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für die Eigenjagdgebiete Gstüt, Madloch und Zürs in der Wildregion 2.3 (Lech) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse III freigegeben.
- (8) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Gstüt in der Wildregion 2.3 (Lech) ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (9) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ wird für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Bergeralpe, Unterauenfeld und für das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.3 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin-Radona (Wildregion 2.2 Klostertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I und ein Steinbock der unteren Jugendklasse III sowie zwei Steingeißen der Klasse I und eine Steingeiß der Klasse III im Höchstabschuss freigegeben. Pro Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (10) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Manfred Vonbank zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.
- (11) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Klostertal“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Gerhard Lucian zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.
- (12) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Braunarl – Rote Wand“ ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Edwin Kaufmann zu melden und dieser hat die Abschüsse innerhalb der Kolonie jagdgebietsübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 11 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen, das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza), gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal) und das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam eine Steingeiß der Klasse I freigegeben.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ werden für die Eigenjagdgebiete Gibau, Tafamunt, Verbella und Zeinis (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (5) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird für das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (6) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden im Eigenjagdgebiet Großvermunt (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) ein Steinbock der Klasse I, zwei Steinböcke der unteren Mittelklasse, zwei Steinböcke der oberen Jugendklasse, zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse und acht nichtführende Steingeißen freigegeben.
- (7) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird dem Eigenjagdgebiet Vermunt-Trominier (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (8) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird dem Eigenjagdgebiet Untervalülla (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (9) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird dem Eigenjagdgebiet Garnera (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) eine nichtführende Steingeiß freigegeben.
- (10) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird den Eigenjagdgebieten Außertschambräu, Außerkops, Innerkops, Versettla und Neualpe (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gemeinsam eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (11) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird für die in der Wildregion 3.1 (Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen ein Steinkitz freigegeben.
- (12) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem Koloniesprecher Jagdschutzorgan Markus Netzer zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet St. Gallenkirch II in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet St. Gallenkirch II wird für den im Lageplan vom 24. April 2013 dargestellten Bereich „Bodnerwald“ bis „Alptobel“ bis Ende des Jagdjahres 2018/19, abweichend von §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 6 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbortal“ wird für das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbortal“ wird für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen, das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza), gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden für das Eigenjagdgebiet Vergalda (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) ein Steinbock der Klasse I und eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (5) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden für die Eigenjagdgebiete Nova, Valisera, Valzifenz und Gampaping (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam jeweils eine nicht führende Steingeiß und ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (6) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ werden für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Platina (St Gallenkirch), Sarottla, Röbi, Rongg und Gargellen (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) gemeinsam zwei nicht führende Steingeißen freigegeben.
- (7) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern, Jagdschutzorgan Markus Netzer (Kolonie „Verwall-Silbortal“ und „Silvretta“) und Jagdschutzorgan Manfred Kessler (Kolonie „Rätikon“) zu melden und diese haben die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 5 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Spora und Tilisuna je eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Totalpe, Vilifau und Zaluanda gemeinsam eine nicht führende Steingeiß freigegeben.
- (4) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Alpila, Spora, Tilisuna gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (5) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Totalpe, Vilifau und Zaluanda gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (6) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher Manfred Keßler zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 4.1 (Brandnertal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 3 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ wird für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) sowie für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ werden für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) gemeinsam zwei nicht führende Steingeißen freigegeben. Pro Jagdrevier darf nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (4) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

über den Steinwildabschussplan der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) für das Jagdjahr 2016/2017

Gemäß § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) durchgeführt werden. Diese Höchstabschüsse werden nach Punkt 2 bis 3 aufgeteilt.
- (2) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ wird für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) sowie für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) gemeinsam ein Steinbock der Klasse I freigegeben.
- (3) Aus der Steinwildkolonie „Brand/Nenzing“ werden für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) gemeinsam zwei nicht führende Steingeißen freigegeben. Pro Jagdrevier darf nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent getätigt werden.
- (4) Jeder getätigte Steinwildabschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verlautbarung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Mag. pharm. Ingrid Heller, wohnhaft in 6800 Feldkirch, Herrengasse 5/7, mit Eingabe vom 28. Juli 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte auf GST-NR 1159/2, GB Feldkirch (Egelseestraße 60), angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher


Freiheitlicher Landtagsklub

Fraktionsförderung 2015

Ich habe die Aufzeichnungen und alle dazu gehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Vorarlberg dem Freiheitlichen Landtagsklub im Jahre 2015 gemäß § 7 Parteienförderungsgesetz-PGF zur Verfügung gestellten Förderungsmittel geprüft und bestätige die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderung. Es wurden keine Spenden vereinnahmt.

Wien, am 27. Juli 2016

Mag. Peter Zacke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.